

beispielhafte Haltung des Lehrers selbst zu unserem sozialistischen Recht, zu Ordnung, Disziplin und Sicherheit. In vielen Lehrveranstaltungen kann auf staatlich-rechtliche Zusammenhänge hingewiesen werden, sei es auf die notwendige rechtliche Sicherung der Resultate unserer wissenschaftlichen Arbeit vor dem Zugriff kapitalistischer Monopole in einer Vorlesung über Technik, sei es auf moralisch-juristische Fragen ärztlichen Verhaltens in einem medizinischen Kolleg. <sup>4</sup>

Die Studenten sollten gerade auch von ihren Fachlehrern die Normen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit in Wissenschaft und Wirtschaft, solche Verhaltensweisen wie Ehrlichkeit, Verantwortungsbewußtsein, Disziplin, Achtung des Staatsplans und Bereitschaft zum unbedingten Kampf um seine Erfüllung, die Entwicklung richtiger Maßstäbe für Lob und Tadel lernen.

### **Die Vermittlung von Rechtskenntnissen als Bestandteil der Fachausbildung**

Die Vermittlung hinreichender berufsspezifischer Rechtskenntnisse gehört heute zweifellos zur Vorbereitung der Hoch- und Fachschulwähler auf ihre verantwortungsvollen Aufgaben in der Volkswirtschaft und in den anderen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft. Es gibt wohl keinen Beruf, keine praktische Tätigkeit der Hoch- und Fachschulabsolventen, in denen man bei der Bewältigung der Aufgaben ohne konkrete Rechtskenntnisse auskommt.

#### *Wege zur such- und aufgabenbezogenen Rechtsausbildung*

Da das Recht immer konkret in bestimmten Rechtsnormen fixiert ist und durch sie ganz bestimmte gesellschaftliche Beziehungen geregelt, organisiert und geschützt werden, muß die Rechtsausbildung auch entsprechend dem Ausbildungsziel der jeweiligen Studienrichtung, also sach- und aufgabenbezogen erfolgen. Dafür gibt es prinzipiell drei Wege:

1. Die Vermittlung von Rechtskenntnissen durch spezielle juristische Lehrveranstaltungen.

Seit dem VIII. Parteitag wurden solche Lehrveranstaltungen obligatorisch durch vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigte Lehrprogramme für alle Fachrichtungen der Grundstudienrichtung Wirtschaftswissenschaften an den Hoch- und Fachschulen im Umfang von mindestens 110 Unterrichtsstunden und für die Grundstudienrichtung Agraringenieurwesen (Pflanzenproduktion und Tierproduktion) im Umfang von mindestens 30 Stunden festgelegt. Für die Staatsbürgerkundefachlehrer ist eine Lehrveranstaltung „Grundfragen des Staates und des Rechts“ mit 102 Unterrichtsstunden vorgesehen. Diese festgelegten Lehrveranstaltungen müssen in hoher Qualität durchgeführt werden.

2. Die Vermittlung von Rechtskenntnissen im Zusammenhang mit den fachspezifischen Lehrveranstaltungen.

Eine Analyse zeigt, daß in naturwissenschaftlichen, technischen, medizinischen und veterinärmedizinischen Studienrichtungen bis zu 50 Unterrichtsstunden aufgewendet werden, um im Kontext mit den Vorlesungen, Seminaren und Übungen zur Sozialistischen Betriebswirtschaft, zur Arbeitswissenschaft, zur Sozialhygiene, zur Staatsveterinärkunde entsprechende juristische Zusammenhänge und rechtliche Regelungen zu behandeln. In der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften orientieren die neuen Lehrprogramme für Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Finanzökonomie und andere darauf, die rechtliche Seite wirtschaftlicher Vorgänge jeweils mit zu behandeln. Ein solches Herangehen ist richtig und ausbaufähig. Es gewährleistet, daß die Rechtsfragen nicht isoliert, sondern im direkten Zusammenhang

mit den gesellschaftlichen Prozessen behandelt werden, die durch das sozialistische Recht gestaltet werden sollen.

3. Die Vermittlung von Rechtskenntnissen nach dem Studium in der Weiterbildung entsprechend den konkreten Erfordernissen der praktischen Tätigkeit der Absolventen.

Selbstverständlich ist es weder möglich noch zweckmäßig, alle im Beruf benötigten Rechtskenntnisse während des Studiums zu vermitteln. Spezialkenntnisse, an eine bestimmte Tätigkeit gebundene Kenntnisse über sozialistisches Recht können bildungsökonomisch rationaler und praktisch wirksamer durch Weiterbildungsmaßnahmen im Prozeß der Arbeit vermittelt werden. Hier liegen gute Erfahrungen aus der Weiterbildung von Wirtschaftsfunktionären an den Instituten für Sozialistische Wirtschaftsführung und aus anderen Weiterbildungsformen für Ökonomen und Ingenieure vor.

Alle drei Wege müssen entsprechend den spezifischen Möglichkeiten der einzelnen Studienrichtungen genutzt werden. Dies soll im folgenden an der juristischen Ausbildung von Ökonomen und Ingenieuren verdeutlicht werden.

#### *Zur juristischen Ausbildung von Ökonomen*

Es kann festgestellt werden, daß sich das neue Lehrprogramm „Sozialistisches Recht“ bewährt hat und daß mit seiner Einführung im Studienjahr 1973/74 die Rechtsausbildung in den ökonomischen Studienrichtungen ein gutes Stüde vorangekommen ist.

Die erzieherischen Potenzen dieser Rechtsausbildung liegen darin, daß sie auf solche Rechtsgebiete konzentriert ist, die in der späteren praktischen Tätigkeit der Ökonomen besonderes Gewicht haben. Es kommt nicht darauf an, den Studenten die rechtlichen Regelungen bis ins letzte Detail zu erläutern, sondern anhand ausgewählter Probleme Grundlagen, Funktionsweise und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts in einer sehr praxisnahen Weise verständlich zu machen. Dabei muß eine bessere Abstimmung mit den vorangehenden und parallel laufenden Fächern gewährleistet werden.

Der Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBI. I S. 313) ist auch für die Rechtsausbildung der Ökonomen richtungweisend. Es ist notwendig, sowohl die juristischen als auch die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte in allen wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen daraufhin durchzuarbeiten, daß die von der 13. Tagung des Zentralkomitees der SED und in diesem Ministerratsbeschluß gestellten Aufgaben in jeder Vorlesung und in jedem Seminar auf dem aktuellsten Stand der theoretischen Arbeit und der praktischen Erfahrungen behandelt werden. Die Lehrprogramme orientieren durchaus richtig. Wir müssen sie nicht neu ausarbeiten, sondern dafür sorgen, daß der Gedankenreichtum der 13. Tagung des Zentralkomitees über die Notwendigkeit der konsequenten Intensivierung auch mit Hilfe des Rechts wirksam und überzeugend vermittelt wird. Dabei geht es z. B. um folgende Fragen:

- die praktische Rolle des Rechts im Kampf um die Planerfüllung und bei der Kontrolle darüber sowie bei der Qualifizierung der Planung, Bilanzierung und Kooperation;
- die Festigung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Wachsamkeit mit Hilfe des Rechts; der Kampf gegen Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, gegen Schluderei und leichtfertigen Umgang mit Volkseigentum;